

## **Europäisches Verwaltungsrecht**

### § 1 Wettbewerbsrecht I – unternehmensbezogene Regeln

- I. Grundlagen und Begriffe
- II. Kartellrecht
- III. Marktbeherrschende Stellung
- IV. Fusionskontrolle

### § 2 Wettbewerbsrecht II – staatsbezogene Regeln (einschl. Subventions- und Strukturhilferecht)

- I. Einführung
- II. Beihilfebegriff
- III. Genehmigungsvoraussetzungen
- IV. Beihilfeverfahren
- V. Exkurs: Strukturpolitik der EU

### § 3 Staatliches Engagement in der Wirtschaft

- I. Begriffe und Probleme
- II. Öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge im Wettbewerbsrecht
- III. Öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge im Kapitalmarkt
- IV. Vergabe öffentlicher Aufträge

### § 4 Landwirtschafts- und Fischereirecht

- I. Grundlagen: Art. 38 ff. AEUV
- II. Marktordnungen
- III. Agrarstrukturpolitik
- IV. Fischerei
- V. Umsetzung der Landwirtschaftspolitik

### § 5 Außenwirtschaftsrecht

- I. Kompetenzen
- II. Inhaltliche Gestaltung: Einfuhr
- III. Inhaltliche Gestaltung: Ausfuhr
- IV. Zusammenhang Binnenhandel - Außenhandel
- V. Embargo
- VI. Investitionsschutz
- VII. Assoziierung, EWR

### § 6 Europäisches Verwaltungsrecht i.e.S.

- I. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Verwaltungsvollzuges durch EU-Behörden
- II. Konsequenzen für den nationalen Verwaltungsvollzug
- III. Verwaltungskooperation
- IV. Haftung bei Verletzung von Unionsrecht

### § 7 Europäisches Prozessrecht

- I. Verfahren vor der Europäischen Gerichtsbarkeit
- II. Europäisierung des nationalen Rechtsschutzes

## § 8 Umweltrecht

- I. Primärrechtliche Grundlagen
- II. Sekundärrecht

### Allgemeine Literatur:

#### 1. Lehrbücher

Bieber, Roland/Epiney, Astrid/Haag, Marcel/Kotzur, Markus:	Die Europäische Union, <del>165.</del> Auflage 2024
Hobe, Stephan/Fremuth, Lysander:	Europarecht, 11. Aufl. 2023
Koenig, Christian/Haratsch, Andreas/Pechstein, Matthias:	Europarecht, 13. Aufl. 2023
Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin:	Europarecht, 10. Aufl. 2025
Schroeder, Werner:	Grundkurs Europarecht, <del>8.7.</del> Aufl. 2024
Streinz, Rudolf:	Europarecht, 12. Auflage 2023

#### 2. Kommentare zu EUV/AEUV:

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.):	EUV/AEUV Kommentar, 6. Aufl. 2022
Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.):	Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar
von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.):	Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015
Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich	Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV 2. Aufl. 2023
Schwarze, Jürgen (Hrsg.):	EU-Kommentar, 4. Auflage, 2019
Streinz, Rudolf (Hrsg.):	EUV/AEUV, 3. Auflage 2018

#### 3. Vertiefungsliteratur

Frenz, Walter	Handbuch Europarecht, 6 Bände, 2004 ff., z.T. 2. Auflage
Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Chr.	Enzyklopädie Europarecht, 10 Bände, 2. Auflage 2021/22

## **§ 1 Wettbewerbsrecht I – unternehmensbezogene Regeln**

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 12; Borchardt: §§ 12 - 14; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1163 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: § 25; Streinz: § 14 I - IV.

### *I. Grundlagen und Begriffe*

#### 1. Einführung

Früher: Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV: Wettbewerb als zentrales Ziel des gemeinsamen Marktes;

Art. 4 EGV: Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb

Jetzt: Art. 3 EUV: soziale Marktwirtschaft; Wettbewerb

vgl. aber auch Art. 119 f. AEUV und Art. 173 AEUV mit Hinweis auf Wettbewerb und offene Marktwirtschaft

Störungen des Wettbewerbs können erfolgen insbesondere durch:

- Unternehmen -> KartellR, Fusionskontrolle: Art. 101 ff. AEUV -> § 1
- den Staat
  - durch Rechtsvorschriften -> Grundfreiheiten (-> Grundkurs; § 3)
  - durch Subventionen: Beihilfenkontrolle: § 2
  - durch spezifische wirtschaftspolitische Instrumente (öffentliche Unternehmen)

und Aufträge: § 3)

Allerdings hat das Wettbewerbsprinzip keinen Vorrang vor anderen Grundsätzen der EU-Verträge; es steht in einer gewissen Gegenläufigkeit zu anderen Prinzipien der Verträge

## 2. "Wettbewerb"

Klassisch: Freiheit (= Entscheidungsalternativen für Anbieter und Nachfrager)

→ Teilnehmer an einem Markt (Unternehmen, Verbraucher) können frei entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen am Markt angeboten bzw. „erworben“ werden;

Diskussion um funktionale Beschränkungen/ökonomische Effizienz („more economic approach“;

zurückhaltend demgegenüber EuGH, Slg. 2009, I-4529, Rs. C-8/08 – T-Mobile Netherlands)

## 3. „Markt“:

Austauschbarkeit eines bestimmten Produkts für jeweiligen Nachfrager („Bedarfsmarkt“)

-> sind Produkte in den Eigenschaften Preis und Verwendungszweck als gleichartig anzusehen?

Rechtsprechung ist eher kleinteilig; vgl. etwa EuGH, Slg. 1978, 207, Rs. 27/76 – United Brands

## 4. im Handel zwischen den Mitgliedstaaten

-> nicht nur nationale Märkte

-> nicht nur ausländische Märkte

Aber: Märkte sind interdependent → ggf. reicht es, dass Marktzugangshürden für ausländische Unternehmer geschaffen werden

## 5. Adressat der Wettbewerbsregeln:

Unternehmen: weiter, funktional ausgerichteter Begriff:

Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit (= Marktbezug) entfaltet (unabhängig von der Rechtsform); insbesondere ist keine Gewinnerzielung (-sabsicht) erforderlich

-> auch (staatliche) Daseinsvorsorge wird erfasst

nur spezifisch hoheitliche Tätigkeit und

private Endverbraucher werden nicht erfasst

EuGH, Slg. 1999, I-6025, Rs. C-115/97 – 117/97 – Brentjes; Slg. 2000, I-4217, Rs. C-258/98 – Carra u.a.

## 6. Rechtsquellen

Grundtatbestände in den Art. 101 und 102 AEUV

Sekundärrecht:

- KartellR: VO 1/2003

- VerfahrensVO 773/2004

- Fusionsverordnung 139/2004

daneben: Leitlinien der Kommission (Verwaltungsvorschriften)

## II. Kartellrecht (Art. 101 AEUV)

### 1. Kartellbegriff

- Unternehmen (s.o. I 5)/Unternehmensverband
  - schließen Vereinbarungen/fassen Beschlüsse/stimmen sich (faktisch) aufeinander ab
- Abgrenzung: wegen gleicher Rechtsfolgen bedeutungslos; dabei werden horizontale (Konkurrenten) und vertikale (Vertriebskanäle) Kartelle erfasst
- mit wettbewerbsbehindernder (s.o. I 2 und 3) Absicht (subjektiv) oder Wirkung (objektives Ergebnis)

Aufzählung in Art. 101 AEUV ist nur beispielhaft; nicht erfasst werden Maßnahmen mit dem Ziel einer Marktöffnung/-erweiterung und konzerninterne Absprachen

- die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen (s.o. I 4) innerhalb eines MS: nat. R, aber wegen Offenheit der nat. Märkte ggf. auch gemeinschaftsrechtlich relevant
- und spürbar sind

## 2. Rechtsfolge

a) Regel: Abs. 2: Nichtigkeit (wie § 134 BGB); Konsequenzen:

- Schadensersatz für Geschädigte (§§ 33 ff. GWB sowie RL 2014/104)
- öffentl. Verbote und Sanktionen (Geldbußen) durch Kommission und nationale Behörden (-> unten 3 und 4)

b) Ausnahme: Abs. 3: Freistellung

bis 2003 war entsprechende konstitutive Kommissionsentscheidung notwendig

seit 2004 (VO 1/2003): Legalausnahme; daneben klarstellende VO möglich

die Voraussetzungen von Abs. 3 müssen kumulativ erfüllt sein

- Unternehmen wie Verbraucher müssen profitieren
- die Beschränkungen des Wettbewerbs müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen

## 3. Verfahren und Durchsetzung des Kartellverbots durch europäische Stellen (VO 1/2003)

KOM leitet Verfahren von Amts wegen oder auf Beschwerde einer Person mit berechtigtem Interesse ein (Art. 7 VO)

Befugnisse der KOM: Art. 17 ff. VO, unter Beachtung der

Verfahrensgarantien ("droits de la défense"): Art. 27 VO und VO 773/2004

Rechtsschutz durch EuG/EuGH mit begrenzter Kontrolle bzgl. der tatbestandlichen

Voraussetzungen (EuGH, Urt. v. 10.7.2014, Rs. C-295/12 P Telefónica SA, Rn. 40 ff.) und voller Nachprüfung bzgl. der Höhe der Sanktion (Art. 261 AEUV i.V.m. Art. 31 VO)

Offenheit des Sanktionsrahmens wird aus rechtsstaatlichen Gründen kritisiert

ggf. denkbar sind auch Verpflichtungszusagen der Unternehmen (Art. 9 VO)

## 4. Verfahren und Durchsetzung des Kartellverbots durch nationale Stellen

Art. 101 f. AEUV: ist unmittelbar anwendbar -> auch von nationalen Behörden (Art. 5 VO) und Gerichten (Art. 6 VO) zu beachten

→ parallele Zuständigkeit von KOM und nationalen Behörden (Koordination: Art. 11 ff. VO)

Rechtsschutz gegenüber nationalen Stellen: durch nationale Gerichte;

diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu KOM-Entscheidungen urteilen (Art. 16 VO),

sondern müssen dem EuGH vorlegen (vgl. auch EuGH, Slg. 1987, 4199, Rs. 314/85 – Foto-Frost)

Sanktionen: ne bis in idem beachten

## 5. Private Rechtsdurchsetzung durch Konkurrenten

„private enforcement“: Unterlassung, Anfechtung, Schadensersatz, Vorteilsabschöpfung etc. für Geschädigte (§§ 33 ff. GWB und – zum Prozessrecht – neu RL 2014/104)

## 6. Verhältnis zum nationalen Recht

Vorrang des Unionsrechts

-> Nationales Recht gilt, soweit EU-Recht (Art. 101 I und III AEUV) nicht beeinträchtigt wird (Art. 3 II, III VO)

-> faktisch gilt das nationale Recht nur für Kartelle mit regionaler/lokaler Bedeutung  
Sanktionen bei Verstößen gegen nationales und europäisches Recht:  
Ne bis in idem gilt nicht unmittelbar, aber Berücksichtigung der anderen Sanktion ist geboten  
Begrenzte Harmonisierung nationaler Kartellverfahren durch RL 2019/1

### *III. Marktbeherrschende Stellung (Art. 102 AEUV)*

#### 1. Einführung

Störung des Marktes durch ein, selten mehrere Unternehmen (Art. 101 AEUV: immer mehrere)

Marktbeherrschende Stellung stellt an sich im Markt immer ein Problem dar, ist aber nicht immer zu verhindern (etwa: bei „natürlichem“ Wachstum eines Unternehmens)

-> nur missbräuchliche Ausnutzung ist verboten

Aus diesem Grund macht auch eine Freistellung keinen Sinn und ist daher nicht vorgesehen

#### 2. Tatbestand: Missbrauch einer beherrschenden Stellung:

- Unternehmen (s.o. I 5) hat auf einem
- definierten Markt (s.o. I 3)
- eine beherrschende Stellung =  
Möglichkeit, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Abnehmern und Verbrauchern zu verhalten (ggf.: bei beherrschender Stellung von Nachfragern: von Anbietern)  
wegen eines absolut (70 %) oder relativ (25 %) starken Marktanteils
- und missbraucht diese: Ausnutzung der Situation (ggf. auch auf anderen Märkten)  
Beispiele nicht abschließend;
- so dass der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird (s.o. I 4)

#### 3. Rechtsfolge: Verbot, Sanktionen (durch Kommission oder nationale Stellen)

#### 4. Verfahren, Rechtsschutz: siehe oben (II 3., 4.)

5. nationales Recht: darf strenger sein, denn das eur. Recht kennt keine Legalausnahmen, deren Wirkung durch die Anwendung des nationalen Rechts beeinträchtigt werden könnte

### *IV. Fusionskontrolle*

#### 1. Einführung

Die Fusionskontrolle wird in Art. 101 f. AEUV nicht ausdrücklich genannt, aber von Rechtsprechung als Fall des heutigen Art. 102 AEUV akzeptiert (EuGH, Slg. 1973, 215, Rs. 6/72 – Continental Can);

seit 1989 ausdrückliche Regelung in Verordnung, heute VO 139/2004

#### 2. Anmeldepflicht (Art. 1 VO)

Überschreiten von Schwellenwerten bei Fusionen löst Anmeldepflicht aus:

Alternativ: Art. 1 Abs. 2 VO:

Gesamtumsatz von > 5 Mrd € und EG-Umsatz von 2 Unternehmen von mind. je 250 Mio €;  
oder: Art. 1 Abs. 3: niedrigere Werte, aber zusätzliche Anforderungen (mind. 3 MS)

Ausnahme: Unternehmen erzielen mehr als 2/3 ihres Umsatzes auf einem MS-Markt

-> dann nationales Recht

Verweis an nationale Behörde möglich; umgekehrt können nationale Behörden an KOM verweisen

### 3. Prüfung (Art. 2 VO):

- beherrschende Stellung wird begründet/verstärkt (Prognose),
- durch die ein wirksamer Wettbewerb (vgl. auch Art. 102 AEUV)
- auf dem relevanten Markt
- erheblich behindert wird
- (unter Beachtung auch ggf. für andere entstehender Vorteile).

### 4. Ergebnis (Art. 8 VO)

Verbot/Erlaubnis/Erlaubnis unter Auflagen

### 5. Verfahren (Art. 4 VO):

Vollzugsverbot (Fusion bleibt schwebend unwirksam; KOM kann Ausnahmen zulassen)

Vorverfahren (1 Monat) – Hauptverfahren (4 Monate)

Überschreiten der Frist: Zusammenschluss gilt als vereinbar mit dem Binnenmarkt

## § 2 Wettbewerbsrecht II - staatsbezogene Regeln (einschl. Subventions- und Strukturhilferecht)

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: §§ 13, 26 f.; Borchardt: § 15; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1261 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: §§ 26, 17; Streinz: § 14 VI.

### *I. Einführung*

wegen der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen sieht der AEUV eine strikte Kontrolle nationaler Subventionen vor

Art. 107 AEUV: materiell-rtl: Verbot mit Ausnahme TB (-> keine unmittelbare Geltung)

Art. 108 AEUV: Verfahren mit Anmeldepflicht und Verbot der Durchführung vor

Genehmigung (Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV; dieses gilt unmittelbar)

Sekundärrecht (Art. 109 AEUV)

- VerfahrensVO: 2015/1589

- Ausnahmeregeln: VO 2015/1588

Subventionen durch EU: nicht erfasst; siehe insbesondere:

-> Regionalpolitik (Art. 174 ff. AEUV), Industriepolitik (Art. 173 AEUV; dazu unter V.)

### *II. Beihilfegriff (Art. 107 Abs. 1 AEUV)*

1. Beihilfe: unentgeltlicher wirtschaftlicher Vorteil, der einem Unternehmen gewährt wird (= Leistungen ohne marktgerechte Gegenleistung)

vgl. etwa EuGH, Slg. 1996, I-4551, Rs. C-241/94 – Frankreich/KOM

zu Sonderproblemen bei öff. Aufgaben/Unternehmen: § 3 II 2

### 2. Beihilfengeber: Staat

-> aus staatlichen Mitteln (Belastung der staatlichen Haushalte)

- auch hoheitlich festgesetzte Abgaben, die dann von einer staatlichen Stelle verteilt werden (im Gegensatz zu Preisvorschriften sowie von Privaten erhobene Umlagen, die von privaten Stellen, wenn auch nach vom Staat festgesetzten Maßstäben; siehe EuGH, 28.3.2019, Rs. C-405/16 P – Deutschland/Kommission)

### 3. Beihilfempfangen: bestimmte Unternehmen, bestimmte Produktionszweige

a) Unternehmen: wie § 1 I oben: Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet: Marktbezug (auch Rundfunk, Soziale Einrichtungen wie Krankentransport etc.); Gewinnerzielung nicht erforderlich

b) Bestimmtheit = Selektivität der Zuwendung

-> Maßnahmen mit allgemeinem Charakter werden nicht erfasst  
Steuerrecht: spezifische Regelungen, die nicht zu rechtfertigen sind, sind verboten (Kohärenz des Steuersystems)

→ Festsetzung niedriger Steuern im Einzelfall verboten, generelle Festsetzung niedriger Steuern nicht, Sonderregelungen für bestimmte Gruppen werfen Fragen auf  
Prüfungsstruktur (etwa EuGH, Urt. v. 10.9.2024, C-465/20 P, Rn. 76):

- Bestimmung des Bezugssystems (generelles Steuersystem)
  - Abweichen der konkreten Maßnahme von diesem Bezugssystem
  - ohne Rechtfertigung durch Natur oder Aufbau des Systems
- besonderes Problem bei Lenkungssteuern

#### 4. Verfälschung des Wettbewerbs im Regelfall gegeben

insbesondere werden auch Maßnahmen zum Ausgleich angeblich schwieriger regionalpolitischer Bedingungen erfasst

Ausnahme für nicht spürbare Maßnahmen?

Vertragsrechtlich nicht zwingend

Wird aber von der Praxis der Kommission angenommen (FreistellungsVO 2023/2831: < 300.000 € in 3 Jahren)

#### 5. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

nur solche Beihilfen scheiden aus, die an Unternehmen gegeben werden, die für Teilnahme am grenzüberschreitenden Handel nicht in Betracht kommen

### III. Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV)

#### 1. Allgemeines: Verbot mit Ausnahmevorbehalt:

- Abs. 2: Legalausnahme

- Abs. 3: Ermessensentscheidung der Kommission; gerichtliche Kontrolle: nur Ermessensfehler

Praxis: Trotz Beihilfegewährung muss das Unionsinteresse gewahrt bleiben ->

Beihilfe soll einen auch aus Unionsperspektive sinnvollen Zweck erfüllen

VOen, Leitlinien und Codices der Kommission tragen zur Transparenz bei

Beispielhaft: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

2022 (ABl. 2022 C 80/1) zu Art. 107 Abs. 3 lit. C AEUV

- Art. 106 AEUV (soweit BeihilfeTB überhaupt gegeben; siehe § 3 II 2)

#### 2. Typen

Bei den in Art. 107 Abs. 3 AEUV enthaltenen Fallgruppen von Beihilfen lassen sich unterscheiden:

strukturpolitisch: sektoral zugunsten bestimmter Wirtschaftszweige,

viele Wirtschaftszweige: lit. b, 2. Alt.

sonst: lit. c; Voraussetzung: vorübergehende Schwierigkeiten

regionalpolitisch:

lit. a: EU-Durchschnitt als Maßstab entscheidend

lit. c: Mitgliedstaatliche Kriterien sind möglich

Kompatibilität mit Zielen der EU-Regionalpolitik

#### 3. Sonderregeln für

- Landwirtschaft (Art. 42 AEUV; aber sekundärrechtlicher Einschluss)

- Verkehr (Art. 93 AEUV)

#### IV. Beihilfeverfahren: Art. 108 AEUV und VO 2015/1589

##### 1. Reguläres Verfahren

Art. 108 I AEUV: „Alt“-beihilfen (Überwachung)

Art. 108 III AEUV: Neubeihilfen (Genehmigung)

Vorprüfung (Art. 4 VO; Frist: 2 Monate); ernste Bedenken ->

Hauptprüfung (Art. 7 VO ff.; Frist: 18 Monate) mit Beteiligung der Konkurrenten

-> Entscheidung ggü. MS

##### 2. Rechtswidrige Beihilfen

- verfahrensmäßig rechtswidrige Auszahlung kein Grund, Genehmigung abzulehnen

- materiell rechtswidrige Beihilfe: → Umgestaltung/Aufhebung: → Verpflichtung MS zur Durchsetzung der Rückzahlung (Art. 16 VO 2015/1589)

enge Grenzen für Vertrauensschutz (Begünstigter kann sich über Anmeldung der Beihilfe bei Kommission informieren; EuGH, Slg. 1997, I-1591, Rs. C-24/95 – Alcan)

→ Vertrauensschutz nur, wenn das geschehen ist

Rückforderung durch VA auch bei vertraglich gewährter Beihilfe? Str.

##### 3. Rechtsschutz

a) vor Entscheidung der Kommission: Konkurrenten können vor nat. Gericht gegen Auszahlung vorgehen

Einleitung Hauptprüfung durch Kommission: nat. Gerichte müssen Auszahlung unterbinden (EuGH, Urt. v. 21.11.2013, Rs. C-284/12 – Lufthansa)

b) ablehnende Entscheidung der Kommission

MS (als Adressat) und begünstigtes Unternehmen (als Drittbetroffener, Art. 263 IV AEUV) können vor EuG(H) anfechten (EuGH, Slg. 1994, I-833, Rs. C-188/92 – TWD)

Folge: bei Kenntnis läuft Klagefrist; nach Ablauf tritt Bestandskraft ein.

Klagen vor nationalen Gerichten gegen Rückforderungsbescheid: KommissionsE kann nur über Art. 267 AEUV in Frage gestellt werden; ggf. Bestandskraft der KOM-E beachten

c) positive Entscheidung der Kommission

Konkurrenten können nach Art. 263 IV AEUV klagen; Problem bei der Klagebefugnis:

- bei der Geltendmachung von Verfahrensfehlern ist der EuGH eher großzügig bei der Zulässigkeit

- bei der Geltendmachung von inhaltlichen Fehlern ist der EuGH dort eher restriktiv (EuGH, Slg. 2008, I-6619, Rs. C-75/05 P – Glunz)

##### 4. Sonderverfahren

Reservefunktion des Rats (Art. 108 II UA 3 AEUV)

#### V. Exkurs: Strukturpolitik der EU

Art. 174 AEUV: Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes

1. Koordinationspflicht für Mitgliedstaaten (Art. 175 AEUV)

2. Union unterstützt mit Strukturfonds (VO 1303/2013)

-> Landwirtschaft: EGFL + ELER

-> Regionalfonds: Art. 176 AEUV; Konkretisierung in Abs. 2 und 3 sowie in Art. 90 VO 1303/2013:

- weniger entwickelte Regionen (BIP/Kopf < 75 % des EU-Durchschnitts)

- Übergangsregionen (BIP/Kopf: 75-80 % des EU-Durchschnitts)

- stärker entwickelte Regionen (BIP: > 90 % des EU-Durchschnitts)

-> Sozialfonds (Art. 162 ff. AEUV)

-> Kohäsionsfonds

Koordination: Art. 177 AEUV (Rat)

Regelmäßig wird eine Kofinanzierung durch MS verlangt

Koordination der Fonds: VO 1303/2013

3. weitere Maßnahmen

Art. 173 AEUV: Industriepolitik: praktisch wenig bedeutsam

Art. 145 ff. AEUV: Beschäftigungspolitik (durch Leitlinien)

4. Next Generation EU: Aufbauinstrument der EU nach Covid 19-Krise

VO 2020/2094

- 384.400 Mio EuR als Zuschüsse

- 360.000 Mio EuR als Kredite

Nach Maßgabe von Konzepten, die die Kommission zu genehmigen hat

### § 3 Staatliches Engagement in der Wirtschaft

Literatur: Borchardt: § 16; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1336 ff.;

Oppermann/Classen/Nettesheim: § 26 Rn. 54 ff.; Streinz: § 14 V.

#### *I. Begriffe und Probleme*

öffentliches Unternehmen = Unternehmen in staatlicher Hand

Art. 106 I AEUV: staatl. Anteilseigner muss gesamten Vertrag beachten

Problem: Staat hat idR Eigentum an Unternehmen aus besonderem Grund (vgl. § 65 BHO)

Marktphilosophie steht damit in Widerspruch

Frankreich: große Tradition des service public -> Einfügung von Art. 14 AEUV und

Zusatzprotokoll

#### *II. Öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge im Wettbewerbsrecht*

1. Sonderregel in Art. 106 Abs. 2 AEUV

Anknüpfung nicht an Eigentum am, sondern an Aufgabe des Unternehmens

- Dienstleistung: nicht nur DL iS des Vertrages

- allg. wirtschaftl. Interesse

- Betrauung: Unternehmen *muss* DL kraft Hoheitsakt erbringen

daneben: Finanzmonopole (Monopol bei Produktion)

Befreiung von vertraglichen Vorgaben, wenn

- anderenfalls die Erfüllung der Aufgabe *verhindert* würde

- und die Beeinträchtigung des Handelsverkehrs verhältnismäßig bleibt

EuGH, Slg. 1993, I-2533, Rs. C-320/91 – Corbeau

2. Beihilferecht

a) Zuschüsse, die erforderlich sind, damit eine öff. Aufgabe wahrgenommen werden kann,

sind bereits tatbestandlich keine Beihilfe

aber: nur soweit dem Grund und der Höhe nach nachweisbar, dass sie dafür erforderlich war;

konkret:

- klar definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- klare Kriterien für die Berechnung des Zuschusses (vor Auftragsvergabe)

- Begrenzung des Zuschusses auf die anfallenden Kosten abzgl. Einnahmen

- Auswahl des Leistungserbringers durch öff. Ausschreibung oder Begrenzung der Kosten auf

das, was bei einem gut geführten Unternehmen anfallen würde

EuGH, Slg. 2003, I-7747, Rs. C-280/00 – Altmark

bei Nichterfüllung der Kriterien ggf. Rechtfertigung über Art. 106 II AEUV

EuGH, Urt. v. 18.3.2017, Rs. C-660/15 P – Viasat Broadcasting

b) Beteiligung des Staates an öff. Unternehmen:

Zuschüsse an Unternehmen (als Eigentümer) nur zulässig, wenn ~~ein~~ sich ein vernünftiger Privatunternehmer auch so verhalten würde (langfristige Rentabilität reicht)

EuGH, Slg. 1991, I-1603, Rs. 305/89 – Italien/Kommission

### III. Öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge im Kapitalmarkt

Gesellschaftsrechtliche und vergleichbare Sonderrechte

- beschränken die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV)
- sind im Regelfall (wegen Unverhältnismäßigkeit) nicht zu rechtfertigen

EuGH, Slg. 2002, I-4781 ff., Rs. C-483/99 – Kommission/Frankreich;

EuGH, Slg. 2007, I-8995, Rs. C-112/05 – Kommission/Deutschland (zum VW-Gesetz)

Ausnahmefall: EuGH, Slg. 2002, I-4809, Rs. C-503/99 – Kommission/Belgien

### IV. Vergabe öffentlicher Aufträge

Literatur: Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1360 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: § 26 Rn. 67 ff.

#### 1. Grundlagen

Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Hand (funktional zu verstehen) kann ausländische Anbieter benachteiligen (Art. 56 AEUV); zudem interveniert auch hier, ähnlich wie beim Beihilferecht, der Staat mit Geld in die Wirtschaft

-> Regelungen gelten zugunsten von ausländischen und inländischen Unternehmen

SekundärR (2014: überarbeitete RL)

- öff. Bau- und Lieferaufträge sowie DL: RL 2014/24
- Sektoren (Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr, Post): RL 2014/25
- neu 2014: RL zu Dienstleistungskonzessionen: RL 2014/23 (vorher nur Art. 56 ff. AEUV)

Anwendbar nur bei Überschreiten von Schwellenwerten, nicht anwendbar bei echten „in-house“-Geschäften (= internen Vergaben)

Außerdem gibt es zu den beiden ersten RL Rechtsmittelrichtlinien (89/665 sowie 92/13)

#### 2. Rechtsfolge:

- EU-weite Ausschreibung mit detaillierter Leistungsbeschreibung (oder „beschränkte Ausschreibung“);

dann

- Ausschluss fehlerhafter Angebote
- Prüfung der Eignung der Anbieter
- Preisliche Prüfung der Anbieter
- -> Zuschlag anhand der o.g. Kriterien und weiterer Kriterien, soweit diese prinzipiell zulässig sind und in der Ausschreibung veröffentlicht wurden (auch zB von sozialen und ökologischen Kriterien, EuGH, Slg. 2002, I-7213, Rs. C-513/99 – Concordia Bus Finnland; heute vorgesehen: „Lebenszyklusrechnung“)
- Begründung für Nichtberücksichtigung

Umsetzung in D lange ein Problem, da man im Widerspruch zu europäischen Anforderungen (EuGH, Slg. 1988, I-4635, Rs. C-31/87 – Beentjes)

die Schaffung subjektiver Rechte vermeiden wollte (nach traditioneller Auffassung sind Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge nur haushaltsrechtlich relevant: Sparsamkeit, daher war keine gerichtliche Kontrolle möglich)

erst nach mehrfachen Anläufen wurde eine gerichtliche Kontrolle vorgesehen (§§ 102 ff. GWB; durch OLG)

Vergaben unterhalb der Schwellenwerte: nationales R -> weiterhin keine subjektiven Rechte (siehe aber unten)

Schutzinstrumente für Konkurrenten: einstweiliger Rechtsschutz, Schadensersatz

RSchutz muss auch bestehen, wenn Vergabeverfahren nicht fehlerhaft, sondern gar nicht durchgeführt wird

Nicht erfasst von RL:

Vergaben unterhalb der Schwellenwerte: EuGH, Slg. 2005, I-7287, Rs. C-231/03 – Coname: wenn Anhaltspunkte für grenzüberschreitendes Interesse, sind Grundfreiheiten anwendbar → Minimalanforderungen in Hinblick auf Transparenz und Nichtdiskriminierung

#### **§ 4 Landwirtschafts- und Fischereirecht**

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 23; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1125 ff.;

Oppermann/Classen/Nettesheim: § 27; Streinz: Rn. 1190 ff.

Teil des freien Warenverkehrs, aber funktioniert traditionell (in allen MS) nach ganz anderen Regeln

##### *I. Grundlagen: Art. 38 ff. AEUV*

1957: alle Staaten der EWG haben ihre Landwirtschaft durch Zölle, Subventionen etc. geschützt

Definition Agrarpolitik: Art. 38 AEUV (incl. erste Verarbeitungsstufe)

Ziele der Agrarpolitik: Art. 39 AEUV (mit gewissen inneren Gegenläufigkeiten)

Instrumente zur Erreichung der Ziele: Art. 40 AEUV

Rechtsgrundlage: Art. 43 AEUV (Parlament: bisher nur Anhörung, jetzt Beteiligung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens; nur Preisfestsetzung bleibt Sache des Rates)

Inhaltliche Grundprinzipien der Agrarpolitik:

- Einheit des Marktes

- Unionspräferenz

- Finanzielle Solidarität:

getragen traditionell vom EAGFL (1962),

seit 2007 vom Europäischen Garantiefonds und vom

Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes

##### *II. Marktordnungen*

(europäische) Marktordnung = Festlegung aller Vermarktungsregeln für bestimmte Produkte im Binnenmarkt (insgesamt für etwa 90 % aller Produkte)

seit 2007 besteht eine einheitliche Marktordnung mit produktspezifischen Sonderregeln

etwa:

- Produktvorschriften (wurden aber zT wieder abgeschafft)

- Preissysteme (Interventionspreis = Ankaufspreis der Interventionsstellen)

- Marktkontrolle (Quoten, Ein-, Ausfuhrlicenzen etc.)

- Struktur (Direktzahlungen an Erzeuger; im Gegenzug sind ökologische Anforderungen zu erfüllen („cross compliance“), die in den letzten Jahren steigende Bedeutung erlangt haben, aber auch immer stärker umstritten sind

Reformen: die marktsteuernden Elemente (Quoten, Preise etc.) spielen nur noch eine geringe Rolle, den Direktzahlungen kommt heute die zentrale Bedeutung zu

Reform 2020: stärkere Gestaltungsfreiheit für MS mit nationalen Strategieplänen, die der

Genehmigung der Kommission bedürfen

### *III. Agrarstrukturpolitik*

Förderung von Umstrukturierung und Innovation durch Finanzhilfen

### *IV. Fischerei:*

200sm-Zone: "EU-Meer"

Erhaltung der Fischbestände setzt Begrenzung der Gesamtfischmenge voraus

-> Gesamtfangmenge, Quoten, Fangbedingungen (jeweils für bestimmte Fischarten)

### *V. Umsetzung der Landwirtschaftspolitik*

#### 1. Ausführung

Nationale Verwaltungen

unter Kontrolle der Gemeinschaft („Rechnungsabschlussverfahren“)

#### 2. Problem: Rückwirkung/Vertrauensschutz für die Landwirte

aber: Marktordnungen implizieren regelmäßige Intervention, ist ihr Sinn

#### 3. Veröffentlichung von Daten:

War zunächst mit Blick auf alle Subventionsempfänger vorgesehen (VO 259/2008)

EuGH: bei natürlichen Personen unvereinbar mit Datenschutz (Urteil vom 22.9.2010, Rs. C-92/09 – Schecke)

-> Änderung der VO (durch VO 410/2011)

## **§ 5 Außenwirtschaftsrecht**

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 34; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 1464 ff.,

Oppermann/Classen/Nettesheim: §§ 40, 42; Streinz: § 19 V.

### *I. Kompetenzen*

Kompetenz: Art. 206 AEUV: gemeinsame Handelspolitik = ausschließliche Kompetenz der EU  
Handelspolitik Art. 207 AEUV: Handel mit Waren und Dienstleistungen,

(EuGH, Slg. 1994, I-5267, Gutachten 1/94 - WTO),

jetzt auch ausländische Direktinvestitionen (aber nicht reine Portfolio-Investitionen)

Verkehr bleibt ausgenommen (Art. 207 Abs. 5 AEUV)

Zur Abgrenzung im Einzelnen siehe EuGH, Gutachten 2/15 v. 16.5.2017 – Handelsabkommen mit Singapur

in sensiblen Bereichen entscheidet der Rat einstimmig (Art. 207 Abs. 4 AEUV)

### *II. Inhaltliche Ausgestaltung: Einfuhr*

Art. 206 AEUV: gewisse Tendenz zur Offenheit der Märkte

maßgeblich durch WTO/GATT-Recht geprägt

aber: bzgl. Drittstaaten (-produkte) besteht kein Zwang zur Gleichbehandlung

Praxis: GrundVO 2015/478: Art. 1 II: grdstl. freie Einfuhr

Schranken wie Art. 30 AEUV (Sicherheit, geistiges Eigentum etc.)

bestimmte Bereiche ausgenommen (Landwirtschaft, Textil)

Dumping (Einfuhrpreis in EU liegt niedriger als Preis gleichartiger Ware im Ausfuhrstaat)  
und Schädigung der Unionsindustrie

-> Antidumpingzoll: GrundVO: 2016/1036 und SpezialVO nach Ermessen

Entsprechendes gilt für Subventionen: VO 2016/1037

Verfahren: Antrag von jedermann mit Beweisen!

-> KOM leitet kontradiktorisches Verfahren ein und fordert zu Stellungnahmen auf

-> vorläufiger Zoll durch KOM, endgültig durch Rat (oder Einstellung) auf 5 Jahre

Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken: Retorsionen als Reaktionen auf "unfares" Handeln

GrundVO: 2015/1843 (Handeln von Drittstaaten)

Instrumentarium ist im Grundsatz vergleichbar mit dem zum Schutz vor Dumping

Ausländische Sanktionen gegen EU-Unternehmen als Reaktion auf WTO-widrige

Importbeschränkungen der EU lösen keine Haftung der EU aus (EuGH, Slg. 2008, I-6513, verb.

Rs. C-120/06 P – FIAMM; siehe noch unten § 6 IV)

Handelsabkommen (wie TTIP) mit Regelungen, die Warenaustausch erleichtern sollen

(Beseitigung von vielem, was in der EU als MGW iSv Art. 34 AEUV angesehen wird)

*III. Inhaltliche Ausgestaltung: Ausfuhr*

Ausfuhrfreiheit: GrundVO 2015/479 mit Ausnahmen

Schranken wie Art. 36 AEUV

*IV. Zusammenhang Binnenmarkt – Außenhandel*

Rechtsangleichung gilt auch für Importprodukte

Dienstleistungen: NL in einem EU-Staat nötig

*V. Embargo*

Art. 28 ff. EUV, Art. 215 AEUV

Sanktionen gegen Private: i.V.m. Art. 75 AEUV (zum Rechtsschutz zuvor: EuGH, Slg. 2008, I-6351, Rs. C-402/05 P – Kadi)

*VI. Investitionsschutz:*

traditionell: bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Investitionsschutzprinzipien

sowie Schiedsgerichtsbarkeit

diese ist sinnvoll wegen „institutioneller Befangenheit“ der nationalen Gerichte (und Grenzen des Rechtsschutzes für Ausländer; siehe Art. 19 III GG!), aber Verbesserungen (im Sinne von Transparenz) sind gefordert

innerhalb der Union unzulässig (EuGH, Urt. v. 18.3.2018, Rs. C-284/16 – Achmea)

zur (begrenzten) Zulässigkeit des Abkommens mit Kanada (CETA)

EuGH, Gutachten 1/17 vom 30.4.2019

*VII. Assoziierung, EWR*

Art. 217 AEUV:

Assoziierung: weniger als Beitritt, mehr als Handelsabkommen, weist institutionelle Strukturen auf

zT mit Beitrittsziel, zT ohne

Organe können Sekundärrecht beschließen

EWR: Assoziierung der EFTA-Staaten (Art. 1 EWR-Abk)

partielle Übernahme Gemeinschaftsrecht durch EWR-Staaten

Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, jeweils incl. Sekundärrecht (und Verpflichtung zur späteren Übernahme neuen Rechts)

Institutionelle Regelungen

Assoziierung mit AKP-Staaten

## § 6 Europäisches Verwaltungsrecht i.e.S.

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 8; Borchardt: § 6 B; Haratsch/Koenig/Pechstein: 474 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: §§ 9, 10 En. 41 ff.; Streinz: § 7.

### *I. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Verwaltungsvollzuges durch EU-Behörden*

-> Entwicklung durch Rechtsprechung von „droits de la défense“

maßstäblich vor allem für das KartellR, aber später auch mit generellem Anwendungsbereich, selbst wenn insoweit nicht ausdrücklich geregelt

### *II. Konsequenzen für den nationalen Verwaltungsvollzug*

- EU nicht zuständig für Regelung des Vw-Verfahrens als solchem

aber: allgemeine Kompetenzbestimmungen tragen ggf. auch Verfahrensvorschriften im Übrigen, soweit keine Unionsregelung besteht (einschl. der zumindest subsidiär geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze): ->

- Unionsrechtsordnung ist „unvollständige“ Rechtsordnung

=> Ergänzung durch nationales Recht (insbesondere: Verfahrensrecht)

- aber: dabei ist zu beachten

\* Verbot der Diskriminierung des EuR (im Vergleich zum nationalen Recht)

\* Gebot der Sicherung der praktischen Wirksamkeit (effet utile) des EuR:

(„Wie“ des Vollzugs darf „Ob“ nicht grundsätzlich in Frage stellen)

(EuGH, Slg. 1983, 3595, Rs. 199/82 – San Giorgio;

Slg. 2004, I-837, Rs. C-453/00 – Kühne & Heitz – zur Bestandskraft von VAen)

(Problem der „strukturellen Unverträglichkeiten“ = indirekte Kollisionen von Unions- und nationalem Recht)

Vor allem vorstellbar, wenn

~ nationale Regelung im Rechtsvergleich ein Extrem darstellt

~ eine besondere Wettbewerbssituation vorliegt (tripolare Situation: EU – Staat

– Bürger ist anders als klassische bipolare Situation Staat – Bürger)

### *III. Verwaltungskooperation*

Sicherung der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzuges

- Trotz Fehlens eines einheitlichen eur VwF- und VP-Recht (wie es in D besteht)

- Bei unterschiedlichen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtskulturen

KartellR: wechselseitige Information

Binnenmarkt: Wechselseitige Anerkennung/klare Zuständigkeiten

Waren: Qualifikationen: (Prüfungen, dann im Verkehr): transnat. VA: Wirkungen werden im Ausland anerkannt

Dienstleistungen: Dauerüberwachung: eher: Kontrollen auch im Ausland durch Herkunftsland (grenzüberschreitendes Fernsehen, ausl. Zweigstellen von Banken, Versicherungen)

Verfahren: bei transnationalen VA werden ggf. die anderen Staaten in VwVf einbezogen, kein

Konsens: Kommission entscheidet, ggf. im Komitologieverfahren: Ausschüsse aus nat.

Vertretern werden beteiligt: keine Zustimmung in diesem Wege: Rat entscheidet

### *IV. Haftung bei Verletzung von Unionsrecht*

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 2 Rn. 70 ff.; Borchardt: § 6 B IV; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 628 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: § 11

1. Haftung der Unionsorgane für Verstöße gegen Unionsrecht: Art. 340 II AEUV  
Haftung eines Mitgliedstaates für Verstöße gegen Unionsrecht: nicht ausdrücklich geregelt, aber vom EuGH in Anlehnung an die nach Art. 340 II AEUV entwickelten Regeln entwickelt

2. Anspruchsgrundlage bei mitgliedstaatlichem Handeln: nationales Recht (str.; so wohl EuGH, Slg. 1999, 3099, Rs. C-302/97 – Konle; a.A. BGHZ; 134, 30; in Deutschland: § 839 BGB iVm Art. 34 GG)

Voraussetzungen des nationalen Rechts werden aber durch Unionsrecht modifiziert

3. Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen:

- a) Handeln eines Unionsorganes/Mitgliedstaates (aller Staatsgewalt, also einschl. Normsetzung und Rechtsprechung, EuGH, Slg. 2003, I-10239, Rs. C-224/01 – Köbler; dort Konflikt mit Rechtskraft nicht gelöst)  
(vgl. im nat. Recht: Ausübung eines öff. Amtes)
- b) Verstoß gegen eine den Einzelnen schützende Norm des Unionsrechts  
= Normen, die unmittelbare Wirkung zugunsten des Einzelnen erzeugen und dessen Rechte schützen sollen (engere Definition als bei Klagebefugnissen (§ 7 II. 4); EuGH, Urt. v. 22.12.2022, Rs. C-61/21 – *Ministre de la transition écologique* (bei RL-Bestimmungen: Anspruchsinhaber und Anspruchsinhalt sind hinreichend präzise bestimmt)  
(vgl. im nat. Recht: Verstoß gegen eine – drittbezogene – Amtspflicht)
- c) Hinreichende Qualifikation des Rechtsverstoßes  
bei Ermessensentscheidungen (insbesondere: bei der Normsetzung; bei nationalen Gerichtsentscheidungen: Missachtung der Vorlagepflicht hat Indizwirkung)  
- regelmäßig: vollständig unterlassene RL-Umsetzung  
- regelmäßig nicht: vertretbare Fehlinterpretation von EU-Recht  
(funktionales Äquivalent zum Verschuldenserfordernis im nat. Recht)
- d) Kausalität für Schaden
- e) Modalitäten der Durchsetzung richten sich nach nationalem Recht  
EuGH, Slg. 1996, I-1046, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93 - *Brasserie du Pêcheur*

Haftung für schadensauslösendes rechtmäßiges Handeln

Vom EuGH abgelehnt (Slg. 2008, I-6513, Rs. C-120/06 P – *FIAMM*)

## § 7 Europäisches Prozessrecht

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 9; Borchardt: § 6 C; Haratsch/Koenig/Pechstein: Rn. 488 ff.; Oppermann/Classen/Nettesheim: § 10; Streinz: § 8

### *I. Verfahren vor der Europäischen Gerichtsbarkeit*

Grundlagen: Satzung (Vertrag = PrimärR) und

Verfahrensordnungen: vom EuGH (bzw. EuG im Einvernehmen mit EuGH) beschlossen und vom Rat genehmigt (Art. 253, 254 AEUV)

1. Allgemeines

a) Institutionelle Regeln

EuGH, EuG, entscheiden in Kammern, zT auch durch Einzelrichter

aber: praktisch nie im Plenum, sondern in Kammern (Art. 16, 50 Satzung)

früheres Fachgericht für den öffentlichen Dienst wurde mit EuG vereint

keine der deutschen Gerichtsverfassung vergleichbare Striktheit der Geschäftsverteilung

Abgrenzung EuGH/EuG:

- Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen: idR EuG (Art. 256 AEUV); Ausnahmen: Art. 51

- Satzung (insbesondere im Grundsatz Klagen wegen Gesetzgebungsakten)
- Vertragsverletzungsverfahren: immer EuGH
- Vorabentscheidungsverfahren: idR EuGH (Art. 267 AEUV, 256 Abs. 3 AEUV, Art. 50b Satzung)

b) Sprachregime: Art. 38 ff. Verfo

c) Streitgegenstand

Strenge formale Eingrenzung des Streitstoffes im Grundsatz auf das, was gerügt wird  
Dichte der gerichtlichen Kontrolle insgesamt deutlich geringer als in Deutschland

d) Verfahrensablauf: Art. 20 Satzung:

- schriftlich
- mündlich
- in wichtigeren Fällen: Schlussantrag GA (Streit um Art. 6 EMRK)
- Urteil: Art. 36 Satzung; Begründung: idR recht knapp

## 2. Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV

Literatur: Ogorek, Auslegung des Begriffs "Rechtsakte mit Verordnungscharakter" in Art. 263 IV AEUV, JA 2014, 236–238  
 Streinz, Europarecht: Rechtsschutz - Nichtigkeitsklage von Individuen gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, JuS 2012, 472–475  
 ders., Europarecht: Nichtigkeitsklagen von Individuen, JuS 2014, 184–186  
 ders., Europarecht: Nichtigkeitsklagen gegen Beihilfebeschlüsse der Kommission, JuS 2019, 725-728

a) Kern des Verfahrens:

Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts eines EU-Organs

b) Zulässigkeit

- Parteifähigkeit:
  - \* Kläger: MS, KOM, Rat, EP (Art. 263 Abs. 2 AEUV)  
EZB, RHof, AdR (Art. 263 Abs. 3 AEUV)  
nat. und jur. Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV)
  - \* Beklagte: Rat, KOM, EZB, EP, EuRat, nachgeordnete Stellen
- Klagegegenstand: Rechtsakt eines Unionsorgans, ggf. nur, soweit dieser Rechtswirkung ggü Dritten entfaltet
- Klageberechtigung:
  - \* MS, KOM, Rat, EP: „privilegierte Kläger“ nach Art. 263 Abs. 2 AEUV
  - \* EZB-, RHof, AdR: Verletzung eigener (Organ-)Rechte: Art. 263 Abs. 3 AEUV
  - \* Individuum [nat. / jur. P.] (Art. 263 Abs. 4 AEUV):
    - (1) Adressat einer Entscheidung  
oder (2) unmittelbare und individuelle Betroffenheit:
      - unmittelbare Betroffenheit: maßgeblich ist die materielle, nicht die formelle Beschwer (ist EU inhaltlich verantwortlich; siehe etwa EuGH, Slg. 1994, I-833, Rs. C-188/92 – TWD)
      - individuelle Betroffenheit:  
wenn Rechtsakt den Kläger „wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis der übrigen

Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten einer Entscheidung“; EuGH, Slg. 1963, 211, Rs. 25/62 – Plaumann

oder (3), seit 2009: bei Rechtsakten mit Verordnungscharakter (Rechtsakte, die nicht im Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, also nicht generell VOen → im Prinzip nur delegierte Akte iSv Art. 290 AEUV und Durchführungs-VO iSv Art. 291 AEUV): EuGH, Urt. v. 3.10.2013, Rs. C-583/11 P – Inuit Tapiriit Kanatami), die ohne Durchführungsakt anwendbar sind, und nur bei unmittelbarer Betroffenheit

Problemfelder: Rechtsakte, die durch anderen als Adressaten angefochten werden:

1. Drittbetroffene (Konkurrenten): → individuelle Betroffenheit im Einzelfall gegeben

2. Normativakte: wegen allgemeiner Wirkung keine individuelle Betroffenheit; Rechtsschutz primär gegen Durchführungsakt; wenn nicht vorhanden: bei Gesetzgebungsakten: Rechtsschutz nach nationalem Recht, wenn kein Gesetzgebungsakt: oben Variante 3

- Geltendmachung eines Klagegrundes nach Art. 263 Abs. 2 AEUV:

Zuständigkeit, wesentliche Formvorschrift (Auswirkung auf Ergebnis?), Verletzung des Vertrages (obj. Fehler), Ermessensmissbrauch (subj. Fehler)

- Klagefrist (Art. 263 Abs. 6 AEUV): 2 Monate

- ggf. Vorverfahren (vgl. Art. 263 Abs. 5 AEUV, aber auch Art. 270 AEUV)


c) Begründetheit: Rechtsakt ist aus dem geltend gemachten Grunde tatsächlich rechtswidrig

d) Wirkung des Urteils:

Art. 264 AEUV: Aufhebung des angegriffenen Rechtsaktes

ggf.: Art. 266 AEUV: Verpflichtung zu Maßnahmen (etwa: erneute, jetzt positive Bescheidung eines zunächst abgelehnten Antrags nach Aufhebung der Ablehnung)

3. Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV

 Literatur: Ehlers, Die Untätigkeitsklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts (Art. 232 I EGV), JURA 2009, 366–370

a) Kern des Verfahrens: Rechtsschutz gegen die völlige Untätigkeit eines Unionsorgans (strukturell vergleichbar der Nichtigkeitsklage)

b) Zulässigkeit:

- Parteifähigkeit: \* Kläger: wie oben: MS, andere Organe, Individuen

\* Beklagte: EU-Organ, andere Stellen der Union

- Vorverfahren: konkrete Aufforderung, 2 Monate vor Klageerhebung

- Klagegegenstand: völlige Untätigkeit (nicht: Erlass eines *anderen* als des gewünschten Rechtsaktes)

- Klageberechtigung: Organe; MS; Individuen: Adressaten

(und wenn sie vom unterlassenen Akt unmittelbar und individuell betroffen wären)


c) Begründetheit:

Die Unterlassung verstieß aus den angeführten Gründen tatsächlich gegen Unionsrecht

d) Wirkung des Urteils:

Untätigkeit wird für vertragswidrig erklärt; Handlungspflicht aus Art. 266 AEUV

4. Schadensersatzklage nach Art. 268 AEUV

 Literatur: Ehlers, Die Schadensersatzklage des europäischen Gemeinschaftsrechts, JURA 2009, 187–194 Ruffert, Europarecht: Institutionelle Position der Eurogruppe und Haftung für Maßnahmen des ESM, JuS 2021, 1086-1088
---

a) Kerngehalt: Geltendmachung der Haftung der Union nach Art. 340 Abs. 2 und 3 AEUV

b) Zulässigkeit:

- Parteifähigkeit Kläger, Beklagte (Union)
- Geltendmachung der Voraussetzungen der Haftung der Union

c) Begründetheit: geltend gemachter Ersatzanspruch besteht

5. Einstweiliger Rechtsschutz

Art. 278 AEUV: keine aufschiebende Wirkung

Art. 279 AEUV: einstweilige Anordnung

Voraussetzungen letztlich parallel

- hinreichende Erfolgsaussichten in der Hauptsache
- Gefahr eines nicht wieder gut-zu-machenden Schadens  
(dabei: Abwägung mit anderen Belangen): häufig recht streng: wirtschaftliche Schäden können später durch Schadensersatz wieder ausgeglichen werden
- > insgesamt ist EuGH hier recht restriktiv
- ferner:
  - Anhängigkeit HS
  - (im Grundsatz) keine Vorwegnahme HS
  - aber: eA sind auch zulässig in Vertragsverletzungs- und in Untätigkeitsverfahren

6. Rechtsmittel

- gegen Urteile des EuG zum EuGH allein in rechtlicher Hinsicht
- Tats Feststellungen des EuG sind nicht angreifbar
- EuGH: hebt auf und verweist zurück oder entscheidet selbst

*II. Europäisierung des nationalen Rechtsschutzes*

1. Grundlagen

-> nat. Gerichte sind die „normalen“ Unionsgerichte (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV)

Ähnlich wie bei der Verwaltung:

- EU nicht zuständig für Regelung des nationalen Gerichtsverfahrens als solchem
- Ausnahme: justizielle Zusammenarbeit nach Art. 81 f. AEUV
- aber: allgemeine Kompetenzbestimmungen tragen ggf. auch Verfahrensvorschriften
- im Übrigen: -> entscheiden die nationalen Gerichte, soweit keine Unionsregelung besteht (einschl. allgemeiner Rechtsgrundsätze), nach nationalem Recht:  
(UnionsrechtsO ist „unvollständige“ Rechtsordnung)

aber: dabei ist zu beachten

- \* Verbot der Diskriminierung des EuR (im Vergleich zum nationalen Recht)
  - \* Gebot der Sicherung der praktischen Wirksamkeit (effet utile) des EuR:  
(„Wie“ des Vollzugs darf „Ob“ nicht grundsätzlich in Frage stellen)
- Beispiele: subjektive Rechte (-> 4.), Verfahrensfehler (-> 6.), einstweiliger Rechtsschutz (-> 7.).

## 2. Institutionelle Grundbedingung: unabhängige nationale Gerichte

Ungarn: Urt. v. 6.12.2012, Rs. C-286/12 – Kom/Ungarn (Altersdiskriminierung)

Portugal: Urt. v. 27.2.2018, Rs. C-64/16 – Associação Sindical dos Juizes Portugueses

Polen: Urt. v. 25.7.2018, C-216/18 – LM (Haftbefehl) und Urt. v. 24.6.2019, Rs. C-619/18 – Kom/Polen

## 3. Verfahrensgegenstand

Probleme bei gemeinsamer Verwaltung durch nationale und europäische Stellen

(Klage gegen nationales Verwaltungshandeln, das auf europäischer Vorgabe beruht -> nat. Gericht kann Frage nach Gültigkeit europäischer Vorgabe vorlegen)

umgekehrt: Nationale Vorentscheidung muss auf nationaler Ebene angegriffen werden können

## 4. subjektive Rechte:

Klagebefugnis nach § 42 II VwGO ist ggf. gemeinschaftsrechtlich beeinflusst

- durch unmittelbar wirkendes Recht
- durch umsetzungsbedürftiges Recht

dabei ist das UnionsR etwas großzügiger als das deutsche Recht; vgl. etwa zum Umweltrecht unten § 8 II 1

## 5. Fristen

- Nichtumsetzung Richtlinien: läuft Klagefrist? Nur, wenn gar keine

Durchsetzungsmöglichkeit (EuGH, Slg. 1993, I-5475, Rs. C-338/91 – Steenhorst-Neerings)

- Präklusionsfrist: EuGH, Slg. 1995, I-4599, Rs. C-312/93 – Peterbroek

## 6. Verfahrensfehler

Restriktives nationales Fehlerfolgenregime (§§ 45 f. VwVfG)

steht in indirekter Kollision zum UnionsR (oben 1.), vgl. schon § 6 II

## 7. Einstweiliger Rechtsschutz

- muss gewährt werden (JustizgewährleistungsR, EuGH, Slg. 1990, I-2433, Rs. C-213/89 – Factortame)

- darf nicht zu großzügig gewährt werden (unzureichende Durchsetzung des Unionsrechts, EuGH, Slg. 1991, I-415, verb. Rs. C-143/88 und C-92/89 – Zuckerfabrik Süderdithmarschen)

-> Beispiele für indirekte Kollisionen mit dem Unionsrecht

## 8. Rechtskraft

Streit um Beihilfe wird von nationalem Gericht zugunsten des Beihilfeempfängers entschieden

Rechtskraft des Urteils steht Rückforderung durch MS nach entsprechender Aufforderung durch MS nicht entgegen (EuGH, Slg. 2007, I-6199, Rs. C-119/04 – Lucchini)

## § 8 Umweltrecht

Literatur: Bieber/Epiney/Haag: § 32; Oppermann/Classen/Nettesheim: § 35; Streinz: § 18.

1957: Umwelt als solche bedeutungslos -> im EWGV nicht erwähnt

später: Marktrelevanz erkannt

-> produktbezogene Vorschriften

-> anlagebezogene Vorschriften

-> sonstiges

### *I. Primärrechtliche Grundlagen*

1986: Schaffung der heutigen Art. 114 AEUV (Abs. 3 !-> auch umweltpolitische Zielsetzungen sind möglich) und der heutigen Art. 191 ff. AEUV

Zudem: Art. 11 AEUV: Querschnittsklausel

Abgrenzung Art. 114 AEUV – Art. 192 AEUV: nach Schwerpunkt der Regelung (EuGH, Slg. 1991, I-2867, Rs. C-300/89 – Titandioxid)

Indirekte Auswirkungen über Art. 34 ff. AEUV

### *II. Sekundärrecht*

1. Allgemeines Umweltrecht

a) Verfahrensrechtliche Instrumente zur Sicherung des „integrierten Umweltschutzes“ (Wechselwirkungen)

UVP-Richtlinie: 2011/92/EU + SUP 2001/42/EG

IVU-Richtlinie: 2010/75/EU zu Industrieanlagen

zu subjektiven Rechten: EuGH, Slg. 2004, I-723, Rs. C-201/02 – Wells;

zur nachträglichen Legalisierung: EuGH, Slg. 2008, I-4911, Rs. C-215/06 –

Kommission/Irland

b) Mobilisierung des Einzelnen und der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit, Rechtsschutz

- Umweltinformations-Richtlinie: 2003/4/EG

- Århus-Konvention (Ratifikation: ABl. L 2005, 130/1) mit Regelungen zur Verbandsklage in UVP- und IVU-RL: EuGH, Slg. 2011, I-3673, Rs. C-115/09 – Trianel Kohlekraftwerk Lühnen aber auch generelle Vorgabe der Verbandsklage im Anwendungsbereich des Unionsrechts;

EuGH, Slg. 2011, I-1255, Rs. C-240/09 – Lesoochránárske zoskupenie VLK

völkerrechtlich besteht eine Verpflichtung der Bundesrepublik sogar generell im Umweltrecht

2. Besonderes Umweltrecht: Richtlinien zu Luftqualität (Immissionen und Emissionen)

Klimaschutz → „green deal“

Lärmschutz

Gewässerschutz

Abfallrecht

Naturschutz (-> v.a. FFH-Richtlinie)

Stoffrecht (Chemikalien, Gentechnik u.a.)

3. Probleme bei der Umsetzung

- eher großzügige Anerkennung subjektiver Rechte („Gesundheitsschutz“, EuGH, Slg. 1991, I-2567, Rs. C-361/88 – TA Luft; Slg. 2008, I-6221, Rs. C-237/07 – Janecek, zum Feinstaub); aber zu großzügig zB BVerwG

- zur Reichweite der Verbandsklage: EuGH, Slg. 2011, I-3673, Rs. C-115/09 – Trianel

Kohlekraftwerk Lühnen; zu Kfz-Zulassungen, Urt. v. 8.11.2022, Rs. C-873/19 – Umwelthilfe

- zur Verbandsklage im Übrigen EuGH, Slg. 2011, I-1255, Rs. C-240/09 – Lesoochránárske zoskupenie VLK („slowakischer Braunbär“) und BVerwG, NVwZ 2014, 64  
- starke Bedeutung des Verfahrens (allgemein und mit Blick auf die Wechselwirkungen von Umweltgefahren) -> Problem des adäquaten Fehlerfolgenregimes (EuGH, Urt. v. 7.-11.2013, Rs. C-72/12 – Gemeinde Altrip: für großzügige Interpretation von § 46 VwVfG  
Frühere materiellrechtliche Präklusion (§ 2 III UmwRG) für unionswidrig erklärt durch EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14 ----Kommission/Deutschland)